

Mietvertrag

über abschließbare Fahrradboxen

zwischen der

Stadt Oberkirch

als Vermieterin

und

Name/Vorname:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum:

nachstehend „Mieterin/Mieter“ genannt.

§ 1

Vermietet wird am Standort (bitte ankreuzen)

Bahnhof Oberkirch

Bahnhof Zusenhofen

Fahrradbox Nr. (wird von der Stadt ausgefüllt)

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Mieter/die Mieterin und die Stadt Oberkirch können den Vertrag zum 03. eines Monats

zum 01. des darauffolgenden Monats kündigen. Die zu viel bezahlte Miete für volle Monate bis Jahresende wird erstattet.

§ 3

Die Miete beträgt **5 €/Monat**, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Mietzahlung ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.

Die Stadt Oberkirch wird ermächtigt, den Mietbetrag gemäß einer noch zu erteilenden Einzugsermächtigung abzubuchen. Die Vermietung erfolgt nur bei Erteilung einer Abbuchungsermächtigung.

Die Stadt Oberkirch behält sich Preisanpassungen gemäß § 315 BGB vor, wenn die Marktverhältnisse oder die Kostensituation dies erfordern. Preisänderungen werden dem Mieter/der Mieterin 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Daraufhin hat der Mieter/die Mieterin ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Preisänderung.

§ 4

Dem Mieter/der Mieterin werden nach Unterzeichnung des Vertrages für die Mietzeit ausgehändigt: 1 Boxenschlüssel.

Der Schlüssel darf nicht vervielfältigt werden und ist nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Bei Schlüsselverlust oder Beschädigung der Schlüssel hat die Mieterin/der Mieter den Ausgleich entstehender Kosten (Teil einer Schließanlage) zu erstatten. Bei Aushändigung des Schlüssels ist ein **Pfand in Höhe von 50,00 €** zu hinterlegen. Da höhere Kosten entstehen können, empfehlen wir den Abschluss einer Schlüsselversicherung.

§ 5

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter/die Mieterin ist nur berechtigt, seine eigenen Fahrräder oder die seiner Familienangehörigen, die mit im gleichen Haushalt leben, auf dem vermieteten Einstellplatz abzustellen. Eine Nutzung als Lager oder dergleichen ist nicht gestattet. Tiere, Geld, Münzen und Papiere mit Geldwert, auch amtliche Wertzeichen, ferner andere Wertsachen, sowie leicht verderbliche, übelriechende, explosions-, feuer- und sonstige gefährliche Gegenstände dürfen in der Box nicht aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon sind fahrtüchtige und technisch einwandfreie E-Bikes. Der Aufenthalt von Menschen in der Fahrradbox ist außer zum Einstellen und Entnehmen von Fahrrädern und anderen Gegenständen, soweit zulässig, verboten. Das Anbringen von Werbung ist nicht gestattet. Eine in

diesem Sinne zweckentfremdete Nutzung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung.

§ 6

Der Mieter/die Mieterin haftet der Stadt Oberkirch gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit der Benutzung der Fahrradbox durch den Mieter oder durch von ihm bestellte Personen entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden durch unsachgemäßen oder übermäßigen Gebrauch der Mietsache oder durch das Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen oder Stoffen. Die Mieterin/der Mieter hat alle Verunreinigungen, die durch die Benutzung der Box entstehen, zu beseitigen.

Im gleichen Umfang stellt der Mieter/die Mieterin die Stadt Oberkirch von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, eventuelle Beschädigungen umgehend der Stadt Oberkirch mitzuteilen.

Die Stadt Oberkirch darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters/der Mieterin vornehmen. Hierzu kann die Stadt Oberkirch oder ihre Beauftragten die Box öffnen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen, die vom Mieter verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 7

Die Stadt Oberkirch haftet nicht für den Inhalt der Box, Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Mieterin/dem Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Fahrradbox entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Das Gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

Die Stadt Oberkirch hat keinerlei Verwahrungspflichten hinsichtlich der vom Mieter/von der Mieterin eingestellten Gegenstände. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen sowie bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

Muss die Box von der Stadt Oberkirch geleert und der Inhalt aufbewahrt werden, ist neben der Miete ein zusätzlicher Leerungsbetrag zu zahlen. Gegenstände, deren materieller Wert nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufbewahrungskosten steht, können vernichtet werden.

§ 8

Dieser Mietvertrag kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden. Änderungen der persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer) sind der Stadt Oberkirch unverzüglich mitzuteilen (Telefon: 07802 82-0, E-Mail: stadt@oberkirch.de).

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Sowohl der Mieter/die Mieterin als auch der Vermieter erhalten je eine Ausfertigung.

Oberkirch,

Oberkirch,

(Stadt Oberkirch)

(Mieter/Mieterin)